

Informationen für den Diskothekenbesuch

Um den Besuch in einer Diskothek zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen und einen reibungslosen Ablauf zu sichern, ist es wichtig, ein paar Regeln einzuhalten, ohne die es auch in der Diskothek nicht geht. Mit diesem Informationsflyer wollen wir sowohl unsere Gäste als auch die verantwortlichen Türsteherinnen und Türsteher vor Ort über diese Regeln informieren.

Da die Erfahrung allerdings zeigt, dass selbst die besten Regeln nicht verhindern können, dass es zu unterschiedlichen Auffassungen oder Missverständnissen zwischen Gästen und den Türstehern kommt, machen wir auch für diese Situation einen Vorschlag. Sollten Sie sich zu Unrecht abgewiesen fühlen, können Sie sich mit ihrer Beschwerde an folgende Ansprechpartner wenden:

Antidiskriminierungs-
stelle der
Landeshauptstadt
Hannover



HAN
NOV
ER

DEHOGA
Niedersachsen



DEHOGA
NIEDERSACHSEN
Der Unternehmerverband des Gastgewerbes

KEINE Diskriminierung an der Diskotür

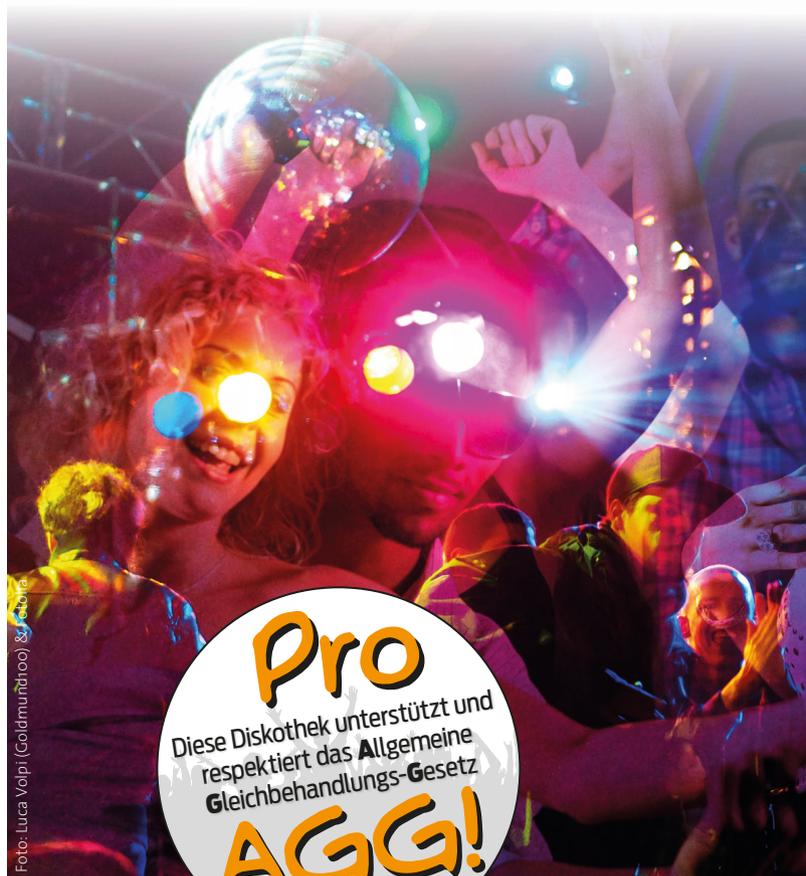


Foto: Luca Volpi (Goldmundtrot) & Fabrice

HAN
NOV
ER

DEHOGA
NIEDERSACHSEN
Der Unternehmerverband des Gastgewerbes

Wir sagen „Nein“ zur Diskriminierung an Diskothekentüren!

Abgewiesen zu werden ist immer und für jeden ärgerlich. Deshalb haben Türsteherinnen und Türsteher eine schwierige und anspruchsvolle Aufgabe. Sie müssen den Einlass in eine Diskothek regeln und manchmal eben auch Besucherinnen oder Besucher abweisen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) regelt unmissverständlich, welche Abweisungsgründe unzulässig und rechtswidrig sind:

unzulässige Gründe
• ethnische Herkunft oder aus Gründen der Rasse
• Geschlecht
• Religion
• Behinderung
• Alter
• Sexuelle Identität

Denn eine Abweisung, die allein aus einem dieser sechs Gründe erfolgt, würde nicht nur gegen das AGG, sondern auch gegen das im Grundgesetz verankerte Gleichbehandlungsgebot verstoßen.



Diskotheken, die mit diesem Siegel ausgezeichnet sind, bekennen sich ausdrücklich zu diesen Regeln.

Es gibt aber auch zulässige Abweisungsgründe. In bestimmten Fällen sind die Türsteherinnen und Türsteher – die im Auftrag der Betriebsinhaber das Hausrecht ausüben – sogar gesetzlich verpflichtet, Gäste abzuweisen (diese Fälle sind mit einer Fußnote gekennzeichnet).

zulässige Gründe
• Nichterfüllen der gesetzlichen Altersbegrenzung ¹
• aggressives bzw. beleidigendes Auftreten
• Nichteinhaltung eines vorab klar angekündigten Dresscodes (z. B. bei Mottopartys) bzw. verwehrte oder verdreckte Kleidung
• Vorliegen eines Hausverbotes
• starke Alkoholisierung ² oder erkennbarer Drogeneinfluss
• Mitführen von Waffen oder Drogen

Außerdem kann der Eintritt generell wegen Überfüllung in der Diskothek oder einer anderen akuten Gefährdung der Sicherheit zeitweise verweigert werden.

Grundsätzlich sollte der Abweisungsgrund immer klar kommuniziert werden.

¹ Diese sind in § 4 des Jugendschutzgesetzes geregelt.

² Nach § 9 des Gaststättengesetzes darf stark angetrunkenen Personen grundsätzlich kein Zutritt gewährt werden.